

Stadt Soest

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



1) 195. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 neu "Neuordnung der Einzelhandelsfläche für das Einkaufszentrum am Opmünder Weg" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die 195. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

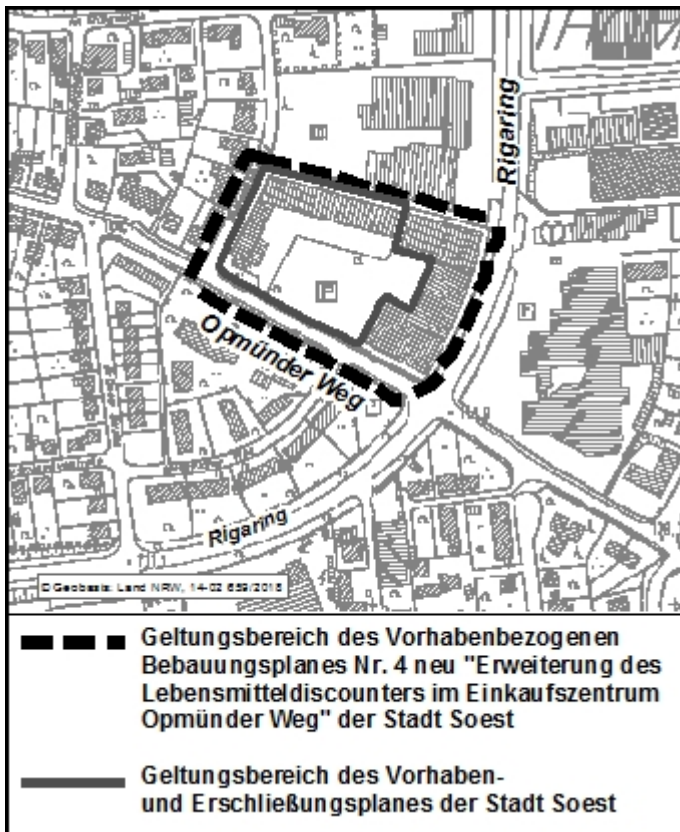
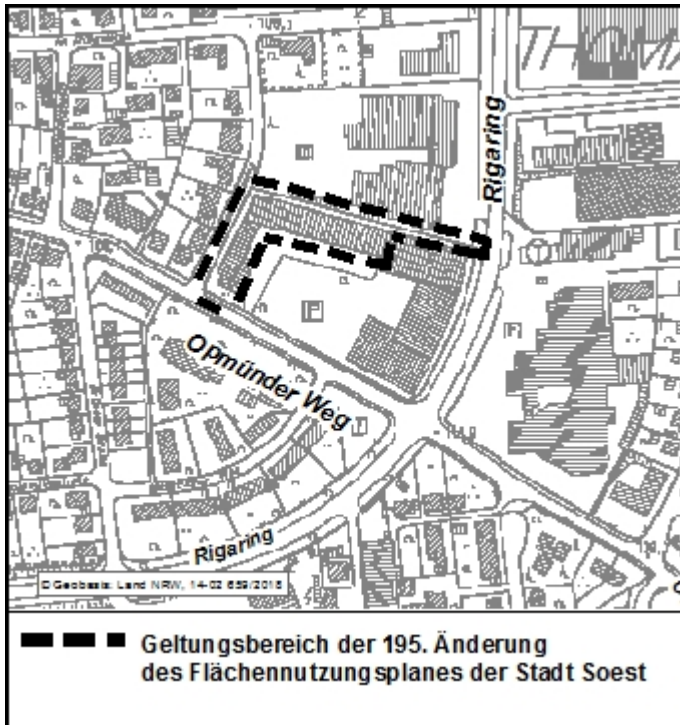
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 ebenfalls den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Neuordnung der Einzelhandelsfläche für das Einkaufszentrum am Opmünder Weg“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 14.07.2021 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 195. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Das Gebiet zu 1) (195. Änderung des Flächennutzungsplans) liegt nördlich des Opmünder Weges, östlich des Heidemühlweges, südlich des vorhandenen Bettenmarktes (Flurstück 39, Flur 16, Gemarkung Soest) sowie westlich des vorhandenen Einkaufszentrums.

Das Gebiet zu 2) (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4) liegt nördlich des Opmünder Weges, östlich des Heidemühlweges, südlich des vorhandenen Bettenmarktes (Flurstück 39, Flur 16, Gemarkung Soest) sowie westlich des Rigarings.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 195. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso ist der aktualisierte

Flächennutzungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 195. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Soest am 28.04.2021 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 195. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.07.2021 erteilt wurde. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 13.09.2021
Der Bürgermeister

gez. i. V. M. Abel
Technischer Beigeordneter